

# RS Vwgh 2001/10/16 98/09/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §51g;

VStG §51i;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/09/0293

## Rechtssatz

Ein UVS darf sich bei Würdigung der Aussagen eines Zeugen nicht darauf berufen, dass dieser Zeuge "einen seriösen und glaubwürdigen Eindruck" gemacht habe, wenn ein derartiger Eindruck angesichts der bloß mittelbaren Aufnahme dieser Zeugenaussage (Verlesung gemäß § 51 g Abs. 3 Z. 4 VStG) vor dem erkennenden Senat des UVS nicht entstehen konnte. Dies führt jedoch nicht notwendigerweise dazu, dass die Würdigung der auf zulässige Weise von dem UVS aufgenommenen Zeugenaussage des Zeugen unschlüssig wäre oder etwa den Denkgesetzen widerspräche.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090270.X01

## Im RIS seit

29.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)